

Gemeinde Tannheim
Landkreis Biberach



Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO-, in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000 S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.2026 (GBl. 2026, S. 13) m.W.v. 28.02.2026, hat der Gemeinderat am 29.07.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Vorwort

I. Organe der Gemeinde

§ 1 Gemeindeverfassung

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 3 Zusammenstellung

§ 4 Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 5 Beratende Ausschüsse

IV. Bürgermeister

§ 6 Rechtsstellung

§ 7 Zuständigkeiten

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 8 Stellvertreter des Bürgermeisters

VI. Ortsteile

§ 9 Benennung der Ortsteile

VII. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

§ 11 Außerkrafttreten

Hinweis

Vorwort

Der Text der Hauptsatzung wird grundsätzlich unter der sprachlichen Gleichbehandlung von Frau, Mann und Divers abgefasst. Zur besseren Lesbarkeit wird lediglich die männliche Personenbezeichnung verwendet.

I. Organe der Gemeinde

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist die jeweils nächstniedrigere Gemeindegruppengröße maßgebend.

§ 4 Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 GemO.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 5 Beratende Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat kann beratende Ausschüsse bilden.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern des Gemeinderats, deren Anzahl im Einzelfall bestimmt wird.

- (3) Zu den Sitzungen können sachkundige Einwohner und Sachverständige in unbegrenzter Zahl hinzugezogen werden.

IV. Bürgermeister

§ 6 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 7 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 5.000 € im Einzelfall,
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen für Beschäftigte bis einschließlich Entgeltgruppe 8 sowie S 8a, Beamte des mittleren Dienstes bis einschließlich A 9, zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse, Beamtenanwärter, Auszubildende, Praktikanten und andere in Ausbildung stehende Personen,
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.000 € im Einzelfall,
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €.
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 € beträgt,

- 2.8 die Veräußerung und dringliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 20.000 € im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 € im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 15.000 €,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen,
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung gem. § 2 Abs 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 8 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden 2 Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats bestellt.

VI. Ortsteile

§ 9 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Tannheim
 - 1.2 Tannheim-Egelsee
 - 1.3 Tannheim-Arlach
 - 1.4 Tannheim-Kronwinkel
 - 1.5 Tannheim-Haldau
- (2) Die Namen der in Abs. 1 Nr. 1.2 bis 1.5 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

VII. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

§ 11 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Hauptsatzung tritt die bisherige Hauptsatzung vom 23.07.2001 außer Kraft.

Tannheim, 29.07.2026



Heiko De Vita
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.